

Allgemeine Hinweise zur Abwägung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgten vom 18. Juni bis einschließlich 27. Juli 2018 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit einem Vorentwurf und vom 6. Januar bis einschließlich 7. Februar 2020 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan. Danach wurden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die zwar nicht die Grundzüge der Planung berührten, jedoch eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machten. Diese erneute Offenlage des geänderten Entwurfes erfolgte vom 22. März bis einschließlich 23. April 2021.

Die vorliegende Abwägung bezieht sich somit auf die abwägungsrelevanten Einwendungen und Anregungen sowie Hinweise aus der öffentlichen Auslegung (O) und der erneuten öffentlichen Auslegung (EO) des Bebauungsplan-Entwurfs. Wurde darauf hingewiesen, dass die bereits zum Vorentwurf abgegebene Stellungnahme weiterhin gültig ist, wurden auch diese Belange in die Abwägung eingestellt.

Aus der Abwägung geht durch die Formulierung „Der Stellungnahme wurde gefolgt.“ hervor, dass bestimmte, in den einzelnen Verfahrensschritten vorgebrachte Anregungen bei der Weiterplanung bereits Berücksichtigung fanden. Wenn einer Stellungnahme der Sache nach gefolgt wird, ist davon auszugehen, dass dieser Sachverhalt ohnehin von Anbeginn der Planung beachtet wurde bzw. auf einer anderen Planungsgrundlage zu berücksichtigen ist, sodass keine Änderungen/Ergänzungen erforderlich waren.

Folgende Abkürzungen werden nachfolgend verwendet:

- | | | |
|---|--|------------|
| - | <i>Amt für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft</i> | <i>ASA</i> |
| - | <i>Straßen- und Tiefbauamt</i> | <i>STA</i> |
| - | <i>Bauaufsichtsamt</i> | <i>BAA</i> |
| - | <i>Brand- und Katastrophenschutzamt</i> | <i>BKA</i> |
| - | <i>Dresdner Verkehrsbetriebe</i> | <i>DVB</i> |

Gliederung der Abwägung

- Allgemeine Hinweise zur Abwägung
- 1. Übergeordnete Planungen:
 - 1.1 Regionalplan
 - 1.2 Weitere Bebauungspläne im Umfeld
- 2. Städtebauliches/landschaftsgestalterisches Konzept
- 3. Verkehrserschließung
- 4. Stadttechnische Erschließung
 - 4.1 Entwässerung/Niederschlagswasser
 - 4.2 Energieversorgung
 - 4.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 2 von 33

5. Planinhalte
 - 5.1 Rechtsplan
 - 5.2 Flächen für Gemeinbedarf
 - 5.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
6. Umweltbelange
 - 6.1 Festsetzungen zur Grünordnung: Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen
 - 6.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz der Natur
 - 6.2.1 Aufforstungsfläche/Flächen für Wald
 - 6.2.2 Artenschutz: CEF-Maßnahme
 - 6.2.3 Niederschlagswasserbewirtschaftung
 - 6.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Pflanzlisten
 - 6.4 Bedingte Festsetzungen
 - 6.5 Umweltbericht
7. Sonstige Hinweise zu Planungsinhalten
8. Plandurchführung
9. Sonstiges

1. Übergeordnete Planungen**1.1 Regionalplan**Vorgetragene Inhalte

- *Aufforstungsfläche südlich der Fernwärmetrasse*

Durch Naturschutzverbände (O) wurde angeregt, die Aufforstungsfläche z. B. südlich der Fernwärmetrasse anzulegen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ein wichtiger Aspekt bei der Herstellung des Parks ist die Freihaltung der Sichtbeziehung auf die historische Stadtsilhouette. Hierbei handelt es sich auch um eine Forderung, die im Regionalplan (seit dem 17. September 2020 wirksam) verankert ist. Danach befindet sich das Plangebiet im „Sichtexponierten Elbtalbereich“ (Ziel 4.1.2.3 des Regionalplanes), der in seiner charakteristischen Ausprägung zu erhalten ist. Der auf der Kohlenstraße entsprechend Karte 3 des Regionalplanes „Kulturlandschaft“ festgelegte Sichtpunkt ist von sichtverschattender bzw. landschaftsstörender raumbedeutsamer Bebauung frei zu halten. Die Entwicklung eines naturnahen Parks mit Aussichtspunkten und der Freihaltung des Gebietes entlang der Kohlenstraße wird diesem Ziel gerecht. Eine Aufforstung südlich der Fernwärmetrasse würden in Kürze zur Verstellung dieser Sicht führen, während der Standort an der Bergstraße außerhalb dieses Blickkorridors liegt.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 3 von 33

1.2 Weitere Bebauungspläne im UmfeldVorgetragene Inhalte*- Verkehrstechnische Erschließungsanlagen im Bebauungsplan Nr. 393*

Ein Träger öffentlicher Belange verwies zur Offenlage und zu erneuten Offenlage auf die Stellungnahme zum Vorentwurf, wonach die Ausführungen zur Verkehrssituation aufrechterhalten blieben. Dies betrifft Bedenken, dass durch den Südpark zusätzliche Besucherverkehre auf der ohnehin hochfrequentierten Nöthnitzer Straße und eine Verschärfung der Stellplatzsituation zu befürchten seien, da im Südpark keine Stellplätze entstehen sollen. Des Weiteren wurde die Forderung erhoben, die Straßen und Wege im Bebauungsplan Nr. 393 als Zufahrtsmöglichkeit für Landwirtschafts-, Pflege- und Rettungsfahrzeuge öffentlich zu widmen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bei der Verkehrsprognose der Nöthnitzer Straße für 2030, die bei der Planung zu berücksichtigen ist, wird von einem Anstieg der Verkehrsbelastung auf 6.750 bis 9.500 Kfz/24 h (heute 6.000 bis 7.000) ausgegangen. Verantwortlich dafür sind die baulichen und strukturellen Entwicklungen um den Kerncampus sowie des gesamten Dresdner Südens. Demzufolge hat die Entwicklung des Südparks Berücksichtigung gefunden. Der überwiegende Anteil an Mehrfahrzeugen ist jedoch durch die bauliche Erweiterung der TU Dresden sowie außeruniversitärer Institute zu erwarten, da die Parkanlage vorrangig fußläufig erreichbar ist.

Für Nutzungen, wie die Freizeitsportanlage im Nordwesten sowie die Sportfläche an der Bergstraße werden Stellplätze festgesetzt.

Die Thematik der öffentlichen bzw. privaten Straßen wurde im Bebauungsplan Nr. 393 behandelt.

Vorgetragene Inhalte*- Niederschlagswasser aus dem Südpark im Bebauungsplan Nr. 393*

(1) Durch das STA (O) wurde darauf hingewiesen, dass die Straßenentwässerungsanlagen nicht für die Aufnahme von wild abfließendem Wasser bestimmt ist und somit die Ausführungen zur Ableitung des Hangwassers nicht bestätigt werden.

(2) Durch ein Entsorgungsunternehmen (O) wurde darauf hingewiesen, dass das bei Extremwetterereignissen anfallende Niederschlagswasser schadlos in die Abfanggräben am südlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 393 abzuleiten sei.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis (1) wird zur Kenntnis genommen.
- Die Hinweise (2) werden zur Kenntnis genommen.

Eine Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Inhalten erfolgte bereits im Rahmen des nördlich angrenzenden Bebauungsplans Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße-Campus Süd, da das aus dem Plangebiet des Südparks bei Starkregenereignissen abfließende Niederschlagswasser der Topografie folgend in Richtung Norden (Nöthnitzer Straße) abläuft. Zum

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 4 von 33

Schutz der Sachwerte in dem Gebiet entlang der Nöthnitzer Straße wurden vor einigen Jahren bei der Errichtung einiger Institutsgebäude der TU Dresden in deren südlichen Grundstücksbereichen Abfanggräben angelegt. Bereits 2017 wurde ein hydrologisches Gutachten beauftragt, welches insbesondere das Gefährdungspotenzial von wild abfließendem Wasser aus den oberliegenden Landwirtschaftsflächen im Südpark betrachtete. 2018 wurde eine Hydrologische Berechnung und eine Maßnahmekonzeption zum Überflutungsschutz beauftragt. Im Ergebnis wurde bestätigt, dass ohne wirksame Maßnahmen der Rückhaltung eine Gefährdung der Unterlieger bestünde. Demzufolge wurden im Bebauungsplan Nr. 40 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Schäden, wie die Einordnung von Retentions- und Abfangmulden sowie notwendige Rückhaltevolumina aufgezeigt und festgesetzt. Außerdem wurden auch für die neuen Baufelder der südlich gelegenen Sondergebietsflächen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 393 in der sogenannten 2. Reihe, die dieser Gefährdung ausgesetzt wären, entsprechende Abfanggräben festgesetzt. Es wird jedoch nicht in Abrede gestellt, dass das im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Freizeitsportfläche anfallende Regenwasser gedrosselt in die öffentliche Kanalisation der Planstraße 1 (westlichste Stichstraße im Bebauungsplan Nr. 393) eingeleitet werden darf.

Vorgetragene Inhalte*- Wegerechte im Bebauungsplan Nr. 393*

Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde angeregt, dass für das im Vorentwurf aus sicherheitstechnischen Gründen kritisch gesehene Wegerecht westlich des Hochleistungsrechners (*Anmerkung: Nöthnitzer Straße 46a*) doch eine Fläche festgesetzt werden sollte, die von Bebauung freizuhalten ist, auch wenn derzeit keine Festsetzung gewünscht wird.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Ein Wegerecht im nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 393 wurde durch den Grundstückseigentümer, den Freistaat Sachsen, ausdrücklich aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Da westlich des Hochleistungsrechners Nöthnitzer Straße 46a keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist, ist eine spätere Nachrüstung mit einem Weg nicht ausgeschlossen.

2. Städtebauliches/landschaftsgestalterisches KonzeptVorgetragene Inhalte*- Hauptziel: Parkanlage mit Wegenetz*

(1) Durch die DVB wurde zur Offenlage unter Hinweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf ausgeführt, dass gegenwärtig für das Flurstück 73/2 der Gemarkung Räcknitz keine Verkaufsabsichten bestehen. Es wurde angeregt, die Fläche als private Grünfläche festzusetzen oder aus dem Geltungsbereich herauszunehmen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass bereits vollzogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverändert zu belassen sind und die Neugestaltung von Teilflächen als Reserveausgleichsmaßnahmen der DVB zuzurechnen wären. Der z. T.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 5 von 33

über das Flurstück geplante Ost-West-Weg zwischen Passauer Straße und Bergstraße sei grundsätzlich vorstellbar, sofern keine Unterhalts- und Sicherungspflicht daraus erwüchse.

(2) Durch die DVB wurden zur Offenlage unter Hinweis auf die Stellungnahme zum Vorentwurf Fußgängerquerungen in der Kurvenlage abgelehnt und ggf. eine zusätzliche Querung im Bereich der Haltestelle Cämmerswalder Straße und Passauer Straße in Aussicht gestellt.

(3) Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde darauf hingewiesen, dass sich auf dem Flurstück 36 der Gemarkung Räcknitz ein Freiversuchsfeld der TU Dresden befindet, für das in Abstimmung zwischen dem SIB, der TU und der Landeshauptstadt Dresden Ersatz gefunden werden muss (z. B. auf dem Gelände Bergstraße 120).

(4) Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde gefordert, die geschwungene Baumreihe nördlich der Bergstraße 120 zu streichen, zumal die Querung der Bergstraße nicht geklärt sei.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Hinweise (1) werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Da mit dem Bebauungsplan das (längerfristige) Ziel verfolgt wird, einen Park zu schaffen, der der Öffentlichkeit insgesamt zugänglich ist, erfolgt auf dem Flurstück 73/2 der Gemarkung Räcknitz neben der planfestgestellten Straßenbahntrasse die Festsetzung einer Waldfläche (Istzustand) und einer öffentlichen Grünfläche. Ein Grad der Öffentlichkeit ist ohnehin schon gegeben, da der öffentlich gewidmete Geh- und Radweg Passauer Straße und der öffentliche Fußweg 24 Kleinpestitz-Räcknitz bereits über das Flurstück verlaufen und einer Weiterführung des Fußweges in Richtung Osten (Drei-Türme-Weg) durch die DVB zugestimmt wurde.

Ein Herausnehmen aus dem Geltungsbereich würde den Leitgedanken des Planes, nämlich die geplante durchgängige Durchwegung, ad absurdum führen und war somit keine Option.

- Der Ablehnung (2) wurde gefolgt.

Neben dem bereits vorhandenen Übergang an der Haltestelle Cämmerswalder Straße wird im Gestaltungsplan (Anlage zur Begründung) ein neuer Übergang im nordwestlichen Teil der Passauer Straße dargestellt, da sich hier östlich der Kleingartenanlage „Grabeland“ e. V. ein wichtiger Zugang in den Südpark befindet. An dieser Stelle erfolgt bereits heute ein „wildes“ Queren der Gleise, um vom Süden kommend, die Kleingartenanlage bzw. die Nöthnitzer Straße zu erreichen. Da sich in Höhe der Kita Passauer Straße 17 eine Ampel befindet, die eine heranahende Bahn signalisiert, kann an dieser Stelle durch Gleichschaltung ein sicheres Queren ermöglicht werden. Weitere Übergänge wurden in Abstimmung mit der DVB bereits im Entwurf gestrichen, sodass der Hinweis der DVB, dass die Stellungnahme zum Vorentwurf weiterhin gültig sei, ins Leere geht.

- Der Hinweis (3) wird zur Kenntnis genommen.

Hierbei handelt es sich um eine ohne gemeindliches Einvernehmen umgenutzte Fläche im „bisherigen“ Außenbereich (ehemalige landwirtschaftliche Fläche im Waldabstand, zu 100-% versiegelt und eingezäunt), die in Eigenregie durch die TU hergestellt wurde. Auf ein Einschreiten des Umweltamtes wurde bislang verzichtet. Eine Duldung bis 2024 wurde vereinbart. Dem Freistaat Sachsen ist jedoch bewusst, dass zeitnah eine Alternativfläche gefunden werden muss. Die Versuchsfläche wird deshalb in die Bedarfsdeckungsprüfung einbezogen.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 6 von 33

- Der Forderung (4) wird nicht gefolgt.

Die geschwungene Baumreihe nördlich der Bergstraße 120 verfolgt nicht das Ziel, die Querung der Bergstraße zu betonen, sondern ist vielmehr Teil der alleeartigen Bepflanzung eines Rundweges im Südpark. Der in Höhe der Fernwärmeleitung bereits vorhandene Zugang/Ausgang bleibt von dieser Bepflanzung unberührt.

Vorgetragene Inhalte

- *Fußgängerbrücke über die Bergstraße*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde empfohlen, eine Fußgängerbrücke über die Bergstraße vorzusehen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Da die Bergstraße als planfestgestellter Autobahnzubringer nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt, wurde eine Anbindung zwischen Südpark und Bismarckturm im Gestaltungsplan textlich verankert. Auch wenn ein Brückenbauwerk gegenwärtig unrealistisch erscheint, muss die Zielstellung im Auge behalten werden, da der geplante Drei-Türme-Weg vom Hohen Stein über den Fichteturm zum Bismarckturm nur mit einer entsprechend guten Erreichbarkeit Sinn macht.

Vorgetragene Inhalte

- *Behindertengerechte Gestaltung der Wege*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde darauf hingewiesen, dass die Wege behindertengerecht zu gestalten sind.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine wesentliche Maßnahme im Mobilitätsbereich ist die Förderung des Fuß- und Radverkehrs. Hauptaugenmerk wird auf die Verbindung übergeordneter Grünbereiche (vom Fichtepark bis zur Franzeshöhe) gerichtet. Mit einem schlüssigen Wegenetz im gesamten Gebiet sollen die vorgeschlagenen Funktionsbereiche erschlossen werden, wobei hier Haupt- und Nebenwege zu unterscheiden sind. Während Hauptwege (siehe Gestaltungsplan Kategorie I) sowohl durch Fußgänger/innen und Radfahrer/innen genutzt und durch Fahrzeuge der Ver- und Entsorgungsträger, Pflegefahrzeuge der Landeshauptstadt Dresden, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Rettungsdienste im erforderlichen Umfang befahren werden können, dienen Nebenwege (siehe Gestaltungsplan Kategorie II) einer (teilweise durch Treppenanlagen eingeschränkten) fußläufigen Nutzung. Das Befahren von Teilabschnitten durch Pflegefahrzeuge ist möglich. Eine dritte Kategorie stellen unbefestigte „Trampelpfade“ dar. Im Plangebiet wird mindestens ein Rundweg angeboten.

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (mitunter kurze Abschnitt mit Gefälle um 10 %) ist eine barrierefreie Benutzung auf Teilbereiche beschränkt. Aktionsflächen, wie der Waldspiel-

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 7 von 33

platz, die Gemeinbedarfsfläche, Aussichtspunkte und die gastronomische Einrichtung sind erreichbar. Ein entsprechendes Beschilderungssystem sowie taktile Orientierungshilfen sollen angelegt werden.

An den Knotenpunkten Bergstraße/Kohlenstraße (Lichtsignalanlage) sowie Kohlenstraße/Höckendorfer Weg (Querunginsel mit Lichtsignalanlage) gibt es bereits im Bestand sichere Übergangsstellen für Fußgänger/innen.

Die Planunterlagen wurden mit der Beauftragten für Menschen mit Behinderung abgestimmt.

Vorgetragene Inhalte

- *Einbeziehung der oberirdischen Fernwärmeleitung*

Durch ein Versorgungsunternehmen (O und EO) wurde darauf hingewiesen, dass die oberirdische FW-Leitung in Betrieb ist und eventuelle Kunstinstallationen und Graffiti mit der Unternehmen abzustimmen sind. Es wurde gefordert, dass ein Betreten und Vandalismus auszuschließen ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- Der Forderung wird der Sache nach gefolgt.

Die oberirdische Fernwärmeleitung, für die aus Kostengründen in den nächsten Jahren nicht mit einer Erdverlegung zu rechnen ist, sollte ganz bewusst als Kulisse und Impulsgeber für Graffiti, Skulpturen und Installationen eingebunden und so zur „Kunstpromenade“ entwickelt werden. Das heißt nicht automatisch, dass die Leitungen selbst umgestaltet werden sollen, sondern dass aufgrund der räumlichen Nähe zu den Einrichtungen der TU Dresden vorstellbar wäre, an dieser Stelle gezielt erneuerbare Energien für die Bevölkerung zugänglich und erlebbar zu machen. Dies könnte z. B. durch die Einrichtung eines Energielehrpfads entlang der Fernwärmeleitung geschehen. Dass die Anlage vor Beeinträchtigungen zu schützen ist, muss dabei beachtet werden, ist jedoch einer planungsrechtlichen Regelung nicht zugänglich.

Da der gegenwärtige Zustand eher desaströs ist, muss sich hier auch der Leitungsbetreiber in der Pflicht sehen, das Erscheinungsbild zu verbessern und Maßnahmen gegen Vandalismus zu ergreifen. Langfristiges Ziel muss es sein, in Verbindung mit notwendigen Sanierungsmaßnahmen eine Verlegung unter die Erde voranzubringen.

3. VerkehrserschließungVorgetragene Inhalte

- *Öffentlicher Straßenraum (einschließlich Straßenbeleuchtung)*

(1) Durch das STA (O) wurde darauf hingewiesen, dass nicht beurteilt werden kann, ob die dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen den Nutzungsanforderungen entsprechen.

(2) Des Weiteren wurde auf den Sanierungsbedarf bei der Beleuchtung Sadisdorfer Weg sowie auf den Grundsatz hingewiesen, dass sich Straßenbeleuchtung im öffentlichen Verkehrsraum

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 8 von 33

befinden muss und bei nachträglichem Straßenbegleitgrün eine Abstimmung zu Beleuchtungsmasten erforderlich ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis (1) wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan erfasst, außer einem Abschnitt der Passauer Straße (Fuß- und Radweg), keine öffentlichen Verkehrsflächen, sondern grenzt lediglich an diese an. Hierbei handelt es sich um die Bergstraße, die Kohlenstraße, den Sadisdorfer Weg, die Cämmerswalder Straße, den Plauenschen Ring und den Westendring. Das Spektrum reicht somit von der Bundesstraße (Autobahnzubringer) bis zur Wohnstraße. Den Nutzungsanforderungen eines Parks sollten diesen Straßenräume gerecht werden, zumal die intensivste Nutzung, nämlich der Sportplatz, an der Bergstraße anliegt.

- Der Hinweis (2) wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zum Sanierungsbedarf der Beleuchtung am Sadisdorfer Weg geht, abgesehen davon, dass diese Straße durch den Bebauungsplan nicht erfasst wird, ohnehin ins Leere, da für derartige Belange kein planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht. Des Weiteren ist festzustellen, dass sich im Bebauungsplan keine öffentlichen Straßen befinden, weder als Bestand noch als Neuplanung, sodass der Hinweis zu Straßenbegleitgrün ebenfalls ins Leere geht. Die Bestandsbeleuchtung entlang der öffentlichen Fußwege (Passauer Straße und ÖFW 24) bleiben vom Bebauungsplan unberührt.

Vorgetragene Inhalte

- *Straßenquerungen*

Durch das Schulverwaltungsamt (O) wurde darauf hingewiesen, dass auf sichere fußläufige Querungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler vor allem vom Südpark zu den umliegenden Schulen zu achten ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vom Schulstandort der Uni-Schule Cämmerswalder Straße 41 aus ist der Südpark ohne Querungen von Hauptverkehrsstraßen erreichbar (Wegeführung lediglich entlang von Wohnstraßen und öffentlichen Fußwegen). Die Zugängigkeit des Südparks vom Schulstandort Höckendorfer Weg 2 ist unmittelbar in Höhe der Schule mittels einer Querungsinsel und einer Fußgängerampel über die Kohlenstraße gesichert. Da der Park jedoch nicht beleuchtet werden soll, ist ein Durchqueren in den frühen Morgenstunden während der Wintermonate bzw. nach Einbruch der Dämmerung jedoch nicht zu empfehlen. Hier sollten die angrenzenden öffentlichen Straßen genutzt werden.

Vorgetragene Inhalte

- *Parkplätze*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde angefragt, ob Parkplätze geplant sind.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 9 von 33

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Anfrage ist zu bejahen.

Im Plangebiet sind lediglich die für die Gemeinbedarfsfläche notwendigen Stellplätze zulässig. Eine genaue Verortung bleibt einer Gesamtplanung der Sportfläche vorbehalten. Da das Maß der Flächenversiegelung auf maximal 1000 m² begrenzt ist, muss eine optimale Lage mit kurzer Zufahrt gefunden werden. Die öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Freizeitsportanlage, verfügt im Plangebiet über keine Stellplätze. Hier ist ein Parken auf einer unmittelbar nördlich angrenzenden Stellplatzfläche im Bebauungsplangebiet Nr. 393 vorgesehen. Auch die gastronomische Einrichtung, die in Höhe des Institutes Bergstraße 120 zulässig ist, soll ausdrücklich keine Stellplätze erhalten, was jedoch nicht ein Bringen und Holen für stark mobilitätseingeschränkte Menschen über die Kohlenstraße ausschließt.

Die Einordnung von Radstellplätzen ist an dafür geeigneten Standorten ohne gesonderte Festsetzung möglich und wird bei der Planung der Wege auch entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen wird auf die komfortable Erreichbarkeit zu Fuß aus den umliegenden Wohngebieten und dem Campus der TU Dresden verwiesen. Hinzu kommt die sehr gute ÖPNV-Anbindung über die Kohlenstraße, den Plauenschen Ring/Westendring, die Nöthnitzer Straße und die Bergstraße, sodass eine Anfahrt mit dem PKW die Ausnahme sein wird.

4. Stadttechnische Erschließung**4.1 Entwässerung/Niederschlagswasser****Vorgetragene Inhalte**

- *Fahrrecht zu einer bestehenden Abwasseranlage*

In der Stellungnahme eines Entsorgungsunternehmens (O und EO) wurden Einwände geäußert, dass zwar ein Leitungsrecht für die im Plangebiet vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen im Rechtsplan festgesetzt wurde, jedoch kein Fahrrecht. Es wird die allgemeine Festsetzung eines Fahrrechts für die Waldflächen zwischen Passauer Straße, Cämmerswalder Straße und dem geplanten Verbindungsweg zwischen Passauer Straße und der Sportfläche angeregt. Des Weiteren wurde auf Schachtbauwerke neben der Passauer Straße hingewiesen, die über den Radweg angefahren werden können (Überfahrt erforderlich). Bis Ende 2021 soll eine Vorplanung zur Sanierung erarbeitet werden, die durchaus Bereiche aufweisen kann, welche dauerhaft mit Betriebsfahrzeugen angedient werden müssen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Einwendungen und der Anregung wird der Sache nach gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das durch den Träger öffentlicher Belange angeregte, festzusetzende Fahrrecht ist in seiner Lage weder hinreichend genau begründet, noch städtebaulich erforderlich. Der Hinweis des Unternehmens, dass bis Ende 2021 eine Vorplanung zur Sanierung vorliegen soll, die durchaus Bereiche aufweisen kann, welche dauerhaft mit Betriebsfahrzeugen angedient werden müssen,

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 10 von 33

kann gegenwärtig lediglich zur Kenntnis genommen werden. Da eine widersprechende Nutzung der Flächen (z. B. durch die Errichtung baulicher Anlagen) nicht geplant ist, wird in der Begründung des Bebauungsplans auf die Beachtung der Anfahrbarekeit der im Bestand vorhandenen Abwasseranlagen im Zuge der Erarbeitung des Wegekonzeptes hingewiesen.

Der Rad- und Fußweg im Zuge der Passauer Straße befindet sich innerhalb der planfestgestellten Verkehrsfläche der Straßenbahntrasse Plauen-Westendring (Beschluss des Regierungspräsidiums vom 28. Oktober 1998). Dieser wird bereits heute auch durch Pflegefahrzeuge befahren. Der Bebauungsplan ändert an dieser Bestandssituation nichts.

Vorgetragene Inhalte*- Retentionsanlagen*

In der Stellungnahme eines Entsorgungsunternehmens (O und EO) wurde gefordert, Niederschlagswasser bis zu einem 5-jährlichen Regenereignis im Plangebiet zurückzuhalten, zu verdunsten und zu versickern. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Retentionsanlagen abschließend im Verfahren zu klären ist, dass naturnah gestaltete Mulden nicht in den Zuständigkeitsbereich des Unternehmens fallen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Forderung wird der Sache nach gefolgt
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Für den B-Plan Nr. 40 wurde durch das Büro itwh eine „Hydrologische Berechnung und Maßnahmekonzeption zum Überflutungsschutz Bebauungsplan Nr. 40 – Südpark“ erstellt. Für ein 5-jährliches Regenereignis (Bemessungsereignis) wird im Südpark ein Rückhaltevolumen von 2.700 m³ in unterschiedlichen Formen angelegt, das nicht der Zuständigkeit der Stadtentwässerung unterliegt, da es sich nicht um öffentliche Entwässerungsanlagen handelt. Die Anordnung notwendiger Retentionsanlagen (Mulden und Muldenkaskaden) erfolgt im Zuge der Umsetzung der weitergehenden Grünflächen- und Wegeplanung durch die Landeshauptstadt Dresden. Im Rechtsplan, Blatt 2, sind in Form eines Beiplans die geplanten Maßnahmen bereits dargestellt.

4.2 EnergieversorgungVorgetragene Inhalte*- Fernwärmeleitung auf der Gemeinbedarfsfläche*

In der Stellungnahme eines Versorgungsunternehmens (O) wurde darauf hingewiesen, dass unter der geplanten Sportfläche eine erdverlegte FW-Anschlussleitung verläuft, die mittels einer Überbauungsvereinbarung überbaut werden kann, die Kosten zur Wiederherstellung bei Havarien durch den Grundstückseigentümer zu tragen sind. Ebenso sei eine Umverlegung möglich. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich von Trassen bei Geländeänderungen eine ausreichende Überdeckung zu gewährleisten sei.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 11 von 33

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Leitung ist im Rechtsplan zeichnerisch dargestellt. Im Entwurf zur erneuten Offenlage wurden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Teil A, Kapitel 6.3 noch Erläuterungen zu dieser Leitung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche ergänzt, um auf die Einschränkungen beim Bau der Sportplatzfläche bzw. auch auf die Option einer Umverlegung hinzuweisen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten und -aufwendungen wären bei der Planung und Betreuung (Havariefall) der Sportplatzfläche entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Vorgetragene Inhalte

- *Löschwasserversorgung*

Durch das BKA (O) wurde darauf hingewiesen, dass die Löschwasserversorgung durch Hydranten oder offene Löschwasserstellen zu sichern ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Dem Hinweis wird der Sache nach gefolgt.

Bereits im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde in der Begründung, Teil A, Kapitel 6.2 eine entsprechende Ergänzung vorgenommen. Danach ist für die im Bereich der Gemeinbedarfsfläche geplanten Nutzung (Funktionsgebäude) sowie für die gastronomische Einrichtung im Bereich der öffentlichen Grünfläche im Brandfall erforderliche Löschwasserbedarf von 48 m³/h erforderlich. Dieser Bedarfswert steht im Rahmen des Grundschutzes bei störungsfreiem Netzbetrieb und nur einem Brandfall im Gebiet von den Hydranten des umliegenden Trinkwassernetzes in der Bergstraße und Kohlenstraße zur Verfügung. Zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung sind im Rahmen der Flächenentwicklung Hydranten oder offene Löschwasserstellen zu installieren.

5. Planinhalte

5.1 Rechtsplan

Vorgetragene Inhalte

- *Zeichnerische Darstellung von Bestandsbäumen*

Durch das Umweltamt (EO) wurde darauf hingewiesen, dass im Rechtsplan einige Bestandsbäume eine falsche Signatur tragen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Fehler in der Plot-Einstellung wird behoben. Alle Bestandsbäume werden nunmehr mit der korrekten Signatur versehen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Inhalte werden dadurch nicht geändert.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 12 von 33

Vorgetragene Inhalte

- *Zeichnerische Darstellung von Signaturen u. ä.*

Durch das Amt für Geodaten und Kataster (O und EO) wurde angeregt, in den Planunterlagen kleinere Korrekturen im Schriftfeld und bei Signaturen vorzunehmen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung wurde/wird gefolgt.

Soweit die Anpassung nicht bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage erfolgte, wird eine nochmalige redaktionelle Änderung vorgenommen. Planinhalte werden dadurch nicht geändert.

5.2 Flächen für GemeinbedarfVorgetragene Inhalte

- *Pro und Contra zur Sportfläche*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde der Vereinssportplatz sowohl befürwortet als auch abgelehnt.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die sich konträr gegenüberstehenden Meinungen werden zur Kenntnis genommen.

Sport ist für die Gesellschaft von großer Bedeutung. Dabei sollen Sportanlagen so zentral verortet werden, dass vor allem Kinder und Jugendliche diese gut erreichen können. Unterstützt wird diese Zielsetzung durch die vom Bundestag im Jahr 2017 zugunsten des Sports beschlossene Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

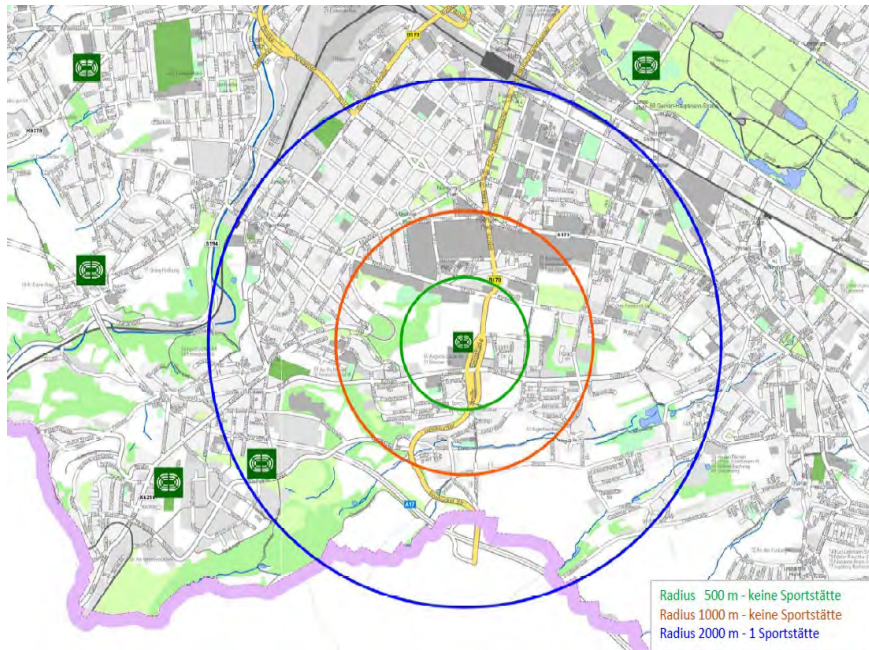
In den Stadtteilen Südvorstadt, Plauen, Zschertnitz und Kleinpestitz leben über 30.000 Einwohner und Einwohnerinnen, darunter fast 5.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. In diesen Stadtteilen selbst sind keine Sportstätten für Fußball vorhanden, wobei Fußball zu den beliebtesten Sportarten in Dresden gehört. Gerade Fußball bietet die Möglichkeit, sich bereits im Vorschulalter sportlich zu betätigen. Diese Altersgruppe, aber auch ältere Kinder und Jugendliche sind jedoch auf genau diese wohnortnahen Angebote angewiesen.

Die Dringlichkeit für die Errichtung von Großspielfeldern stadtweit und insbesondere im Süden der Stadt wird über die Ergebnisse der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung 2017 mit Beschlussfassung zu V2699/18 durch den Dresdner Stadtrat am 1. April 2019 abgeleitet.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 13 von 33



Quelle: Cardo, Landeshauptstadt Dresden

Die Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Dresden wurde auf der Grundlage einer differenzierten Bestandsaufnahme der Sportanlagen und des Sportangebots, einer genauen Analyse der Sportnachfrage in der Dresdner Bevölkerung sowie einer nach Sportanlagentypen spezifizierten Bedarfsberechnung vorgenommen. Dabei wurde ein enormes Defizit an Großspielfeldern für die Landeshauptstadt Dresden festgestellt. Verschärft stellt sich die Situation im gegenständlichen Stadtraum dar. In den letzten Jahren mussten drei Sportanlagen aufgegeben werden. Sportvereine aus dem Stadtteil mussten auf andere Sportanlagen ausweichen. Die tatsächlich erforderlichen Nutzungsumfänge können den Sportvereinen dort allerdings nicht bereitgestellt werden. Deshalb ist die Errichtung eines Großspielfeldes im Südpark in dem Maßnahmenkatalog zur Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung explizit als einer von mindestens zehn neuen Großspielfeldern, die bis 2030 entstehen müssen, ausgewiesen.

Mit der Herstellung einer Sportfläche in einem Park, sprich: mit der Kombination von Erholung und Sport in Parkanlagen, haben viele Städte positive Erfahrungen gesammelt. Diesen Beispielen folgend soll auf der insgesamt 36,5 ha großen Fläche des Südparks eine ca. 1,5 ha große Sportanlage ausgewiesen werden (entspricht 4 % der Gesamtfläche des Parks).

Die von einigen Bürgern und Bürgerinnen in der frühzeitigen Unterrichtung vorgetragenen Bedenken, wie

- eine Sportfläche gehört nicht in einen Park
- es werden unverhältnismäßig große Flächen versiegelt
- es entsteht ein erheblicher PKW-Verkehr
- Parkende weichen in die Wohngebiete aus

wurden vollumfänglich in den Abwägungsprozess eingestellt.

Der gewählte Standort zeichnet sich durch folgende Rahmenbedingungen aus:

- Das geplante Areal befindet sich in wohnortnaher Lage, aber nicht unmittelbar in einem Wohngebiet.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 14 von 33

- Die Fläche ist durch den Verkehrslärm der Bergstraße (B 170) vorbelastet.
- Durch die Lage direkt an der Bergstraße ist die Sportfläche gut erreichbar.
- Im näheren Umfeld befinden sich mehrere Haltestellen des ÖPNV.
- Ampelgeregelte Übergänge über die Bergstraße, die Südhöhe und die Kohlenstraße gewährleisten eine sichere fußläufige Erreichbarkeit.
- Die Baulichkeiten, die für die Funktionsfähigkeit der Sportanlage erforderlich sind, werden in der Nähe der Gebäude des südlich angrenzenden Geländes des TU-Institutes Bergstraße 120 verortet, sodass eine städtebaulich und landschaftspflegerisch verträgliche Einordnung möglich ist.
- Die Abstände zu den nächstgelegenen Wohngebäuden an der Martin-Andersen-Nexö-Straße und der Kohlenstraße betragen ca. 180 m bis 330 m.
- Das Areal befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden bzw. des Freistaates Sachsen (Tausch vollzogen).

Die Sportfläche wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt, da sie Teil einer ausdrücklichen (übergeordneten) Gemeinbedarfsnutzung ist. Auch wenn der Charakter als Grünfläche zu Teilen gewahrt bleibt, sind hier doch abweichend zur öffentlichen Grünfläche mit einer Nutzung als Sportfläche umfassendere Bereiche für Anlagen und Baulichkeiten geplant.

Mit der Zweckbestimmung, dass die Sportfläche für Vereine und vereinsungebunden genutzt werden darf, wird das Ziel verfolgt, neben dem hohen Bedarf an Trainings- und Wettkampfzeiten auch freie Zeiten für die öffentliche Nutzung zu sichern. Damit wird der allgemeinen Forderung nach Öffnung der Dresdner Sportstätten entsprochen.

Des Weiteren soll durch eine Skateanlage ein der Öffentlichkeit zugängliches Sportangebot gemacht werden. Skaten hat sich in der Landeshauptstadt Dresden in den letzten Jahren etabliert und hat unterdessen eine bestimmende Rolle im Angebotsspektrum von Sport und Bewegung eingenommen. In Kürze wird für die Landeshauptstadt Dresden ein Skatekonzept vorgelegt, das die Bedarfe ermittelt und zu entwickelnde Standorte für Skateanlagen ausweist. Eine Bedarfsanalyse ist Teil des Skatekonzepts. Ein Standort ist am Südpark vorgesehen. Damit können die Bedarfe für das Einzugsgebiet um den Südpark gedeckt werden. Orientiert wird zunächst auf eine Halfpipe bzw. Miniramp, um dem begrenzten Flächenpotential Rechnung zu tragen. Im Planungsprozess sind aber die potentiellen Nutzerinnen und Nutzer (Kinder und Jugendliche) aus den anliegenden Wohngebieten einzubeziehen. Mit einem transparenten Planungsprozess soll die Akzeptanz in breiten Schichten der Öffentlichkeit gesichert werden.

Da es der konkreten Projektplanung für die Gemeinbedarfsfläche überlassen werden soll, die genaue Lage und Anordnung der einzelnen Bestandteile optimal zu verorten, werden diese nicht zeichnerisch sondern lediglich textlich festgesetzt.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Großspielfeld von 50 m x 90 m (mit Sicherheitsabständen maximal 55 m x 95 m) unter Beachtung der Flächenverfügbarkeit zwischen dem Institutsgelände und der oberirdisch verlaufenden Fernwärmeleitung im westlichen Teil eingeordnet wird. Diese Spielfeldgröße erfüllt die Mindestanforderung für die Durchführung von Wettkämpfen nach der Spielordnung des DFB. Auf die Form der Einfriedungen wird unter den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen eingegangen.

Durch die Festsetzung des Höhenbezugspunktes für das Spielfeld (Höhe des gegenwärtig nördlich verlaufenden Plattenweges) mit 196 m ü NHN wird gewährleistet, dass das Spielfeld in das nach Norden um ca. 2 m abfallende Geländeniveau am tiefsten Punkt angelegt wird und sich

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 15 von 33

somit in die leichte Hangneigung gefällig einbettet. Eine Aufschüttung bis zur Höhe des südlichen Geländeneiveaus ist somit ausgeschlossen.

Diese Einordnung ist auch für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens dienlich, da durch das Tieferlegen eine zusätzliche Abschirmung in Richtung Süden (Institut Bergstraße 120) erzielt wird.

Grundsätzlich wird eingeschätzt, dass es an diesem Standort nicht zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommt, da die maßgeblichen Immissionsorte deutliche Entfernungen zum Sportplatz (Mittelpunkt des Spielfeldes) aufweisen:

- Wohnbebauung Martin-Andersen-Nexö-Straße 30-36 ca. 330 m (Bergstraße dazwischenliegend)
- Wohnbebauung Kohlenstraße 18b ca. 330 m
- Wohnhäuser Kohlenstraße 8-14 ca. 180 m (durch Institutsgebäude zusätzlich abgeschirmt).

Diese Abstände lassen erfahrungsgemäß eine nachbarschaftsverträgliche Einordnung der Anlage erwarten.

Außerdem ist für die Anlage des Sportplatzes ein Bauantrag erforderlich. In diesem Genehmigungsverfahren ist eine Schallimmissionsprognose erforderlich, die im Bedarfsfall Betriebsregelungen zur Schallminderung enthalten kann. Hierfür ist die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zugrunde zu legen.

Mit der Begrenzung der Stellplatzfläche einschließlich der Zufahrt, die auch das Funktionsgebäude erschließen muss, auf maximal 1.000 m² (teilversiegelt) ist eine vorteilhafte Einordnung in unmittelbarer Nähe zur Bergstraße erforderlich. Der Nachweis der notwendigen Stellplätze ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die Einordnung von Radstellplätzen ist ebenso nachzuweisen.

Eine Einordnung des maximal zweigeschossigen Funktionsgebäudes (mit Umkleidekabinen und Nasszellen, Schiedsrichterraum, Vereinsraum mit Teeküche, Balllager, Büro, Sportgerätelager, Platzwartraum, Behinderten-WC) und des eingeschossigen Abstellraumes für Pflagechnik ist aus der Funktionalität heraus am östlichen Spielfeldrand zu erwarten, wobei diese Baulichkeiten im „Windschatten“ der Institutsbauten Bergstraße 120 stehen, sodass damit erreicht wird, dass diese ohne baulichen Zusammenhang im Parkgelände stehen.

Durch eine zulässige Wegeführung entlang der alleeartigen Bepflanzung (Teil der geplanten Südpromenade) im südlichen Teil der Gemeinbedarfsfläche, die bis zur Bergstraße führt, stellt diese Gemeinbedarfsfläche keinen solitären Baustein dar, sondern wird in die Parkfläche ganz selbstverständlich einbezogen. Die Sportfläche bildet somit keine Barriere. Vielmehr ist sie ein wichtiger Bestandteil der aktiven Angebote.

Mit der bereits oben beschriebenen (Teil-)Versiegelung von 4 % der Gesamtfläche kann eine Ausgewogenheit zu den naturbelassenen Flächen bestätigt werden. In Abwägung unterschiedlicher Interessenlagen sind die aktiv nutzbaren Flächen, die zur einer Steigerung der Attraktivität des Parks für Kinder und Jugendliche führen sollen, durchaus vertretbar.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 16 von 33

Vorgetragene Inhalte*- Flächeninanspruchnahme des Institutes*

(1) Durch einen Träger öffentlicher Belange wurden Einwände gegen den Standort der Sportanlage vorgetragen, da mit der Inanspruchnahme einer Teilfläche im Norden dem Institut Bergstraße 120 Erweiterungsoptionen verloren gehen.

(2) Es wurde empfohlen, eine Variantenuntersuchung vorzunehmen.

(3) Des Weiteren wurde angeregt, auf eine standortkonkrete Verortung der Sport- und Spielanlagen zu verzichten, sondern diese nur textlich festzusetzen. Es wird angeregt, die konkrete Lokalisierung einem Wettbewerbsverfahren zu überlassen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Einwendung (1) wird nicht gefolgt.

Erweiterungen des TU-Standes Bergstraße 120 sind in der baulichen Entwicklungskonzeption des SIB nicht vorgesehen. Für den Fall einer späteren baulichen Entwicklung würde jedoch die streitgegenständliche Teilfläche keine Rolle spielen, da auf dem schmalen Grundstückstreifen nördlich des unter Denkmalschutz stehenden Hauptgebäudes Bergstraße 120 ohnehin keine Neubebauung umsetzbar wäre. Allerdings bestünde auf dem Gesamtkomplex die Möglichkeit, durch Abbruch, Aufstockung und Neuordnung größere Neubauten zu realisieren, da das Betriebsgelände noch mehrere Baulichkeiten aus den 1950-er Jahren aufweist und deutlich minder genutzt ist. Die Teilinanspruchnahme für die Sportanlage ist bereits durch einen Tauschvertrag zwischen Freistaat und Landeshauptstadt Dresden gesichert.

- Der Empfehlung (2) wurde der Sache nach gefolgt.

Eine Variantenuntersuchung ist im Vorfeld erfolgt. Gegenstand der Voruntersuchungen waren z. B. die am Höckendorfer Weg und an der Cämmerswalder Straße gelegenen Schulstandorte sowie Teilflächen im Bebauungsplan, wie z. B. ein unmittelbar nördlich der Kohlenstraße gelegener Bereich. Im Ergebnis wurde der Standort nördlich des Institutes Bergstraße 120 aufgrund günstiger Rahmenbedingungen im Bebauungsplan festgesetzt.

- Den Anregungen (3) wird nicht gefolgt.

Die Option einer lediglich textlichen Festsetzung wäre bauplanungsrechtlich nicht zulässig, da sich die aus einer derartigen Nutzung ergebenden Themen (Flächenverfügbarkeit, stadttechnische und verkehrstechnische Erschließung, Lärmschutz, Naturschutz etc.) durch den Bebauungsplan zu bewältigen sind.

Vorgetragene Inhalte*- Höhenbezugspunkt*

In der Stellungnahme des ASA (O) wurde angeregt, den Höhenbezugspunkt für den Sportplatz zu prüfen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung wurde gefolgt.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 17 von 33

Nach nochmaliger Prüfung der topografischen Verhältnisse wurde bereits im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung im Rechtsplan, Blatt 2, unter Punkt I.1 der textlichen Festsetzungen der Höhenbezugspunkt für das Großspielfeld von 195 m ü NHN auf 196 m ü NHN geändert. Belassen wurde weiterhin die Zulässigkeit der Über- oder Unterschreitung um 0,50 m. Durch diese Festsetzung soll gewährleistet werden, dass sich das Spielfeld in das nach Norden um ca. 2 m abfallende Geländeniveau gefällig einbettet, ohne dass größere Aufschüttungen, Stützmauern oder Terrassierungen erforderlich werden.

Vorgetragene Inhalte

- *Stellplätze für die Sportanlage*

In der Stellungnahme des BAA (O) wurde angeregt, für die Stellplatzanlage keine Reduzierung der Stellplätze zuzulassen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung wird der Sache nach gefolgt

In der Begründung zum Bebauungsplan wird lediglich auf die Notwendigkeit einer optimalen, platzsparenden Anordnung der Stellplätze für die Sportanlage verwiesen, da die zulässige Stellplatzfläche einschließlich Zufahrt unter Punkt I.1 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen auf 1.000 m² beschränkt ist. Mit dieser flächenmäßigen Begrenzung macht sich eine platzsparende Einordnung in unmittelbarer Nähe zur Bergstraße erforderlich. Eine Reduzierung von Stellplätzen ist mit dieser Festsetzung nicht verbunden und auch nicht beabsichtigt.

5.3 Geh-, Fahr- und LeitungsrechteVorgetragene Inhalte

- *Breite von Leitungsrechten*

In der Stellungnahme eines Versorgungsunternehmens (O und EO) wurden Einwände geäußert, dass das Leitungsrecht LR 2 im Rechtsplan (teilweise) nur mit 6 m ausgewiesen wurde. Es wurde gefordert, das Leitungsrecht durchgängig in seiner tatsächlichen Breite von 10 m auszuweisen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Einwendungen/der Forderung wird gefolgt.

Durch die Festsetzung von Flächen mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen erfolgt die Sicherung der erforderlichen Schutzstreifenbreiten innerhalb des Bebauungsplanes. Während das in Ost-West-Richtung verlaufende Leitungsrecht LR 2 in Verbindung mit dem abschnittsweise, parallel südlich davon, verlaufenden Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bereits zur erneuten Offenlage auf die geforderte Breite geändert wurde, erfolgt für ein Teilstück in Nord-Süd-Richtung (bis zur Kohlenstraße) eine Anpassung, indem die Schutzstreifenbreite auch in diesem Abschnitt mit 10 m Breite eingetragen wird. Da es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, resultieren daraus keine Betroffenheiten.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 18 von 33

Vorgetragene Inhalte*- Baumstandorte in Schutzstreifenbereichen*

In der Stellungnahme eines Versorgungsunternehmens (O und EO) wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche im Bereich des 10 m breiten Schutzstreifens vorgesehenen Baumstandorte nicht zulässig sind.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Festsetzung von Flächen mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen erfolgt die Sicherung der erforderlichen Schutzstreifenbreiten innerhalb des Bebauungsplanes. Die im Bebauungsplan festgesetzten Standorte zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen befinden sich ohnehin außerhalb der festgesetzten Flächen mit Leitungsrechten, sodass kein Änderungsbedarf bestand.

Vorgetragene Inhalte*- Fahrrechte für die Feuerwehr*

In der Stellungnahme des BKA (O) wurde darauf hingewiesen, dass in Parkanlagen und Wäldern permanent freie Fahrbahnbreiten von mindestens 3 m und ein freies Lichtraumprofil von 4 m Höhe sowie 10 t Achslast einzuhalten sind. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Zufahrt ungehindert möglich sein muss (bei Pollern Schloss der FW).

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Park wird nach Fertigstellung des Wegenetzes eine größere Anzahl von Verbindungen aufweisen, die sowohl für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Forstfahrzeuge, Pflegefahrzeuge etc. und somit auch für die Feuerwehr befahrbar sind. Da im Schutzbereich von Leitungen, die unter diesen Wegen verlaufen, keine Bäume stehen dürfen, ist das geforderte freie Lichtraumprofil gewährleistet. Das Aufstellen von Pollern ist nicht beabsichtigt.

6. Umweltbelange**6.1 Festsetzungen zur Grünordnung: Zweckbestimmung der öffentlichen Grünflächen**Vorgetragene Inhalte*- Darstellung einer Rodelbahn*

(1) In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (O) wurden Bedenken gegen eine Rodelbahn und einen Spielplatz (auf der Fläche A 01) aufgrund der Nähe zur Straßenbahnlinie vorgetragen. Außerdem müsste ein sicherer Zugang gewährleistet werden.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 19 von 33

(2) Die DVB verwies zur Offenlage auf die Stellungnahme zum Vorentwurf (O), wonach ein Rodelhang neben der Straßenbahntrasse nur bei einer klaren baulichen Abgrenzung möglich sei.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Bedenken (1) wird der Sache nach gefolgt.
- Der Hinweis (2) wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt u. a. öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage Aktiv + Natur fest. Hier kann eine derartige Nutzung, wie z. B. ein Rodelhang, angeordnet werden. Im Gestaltungsplan, der Anlage zur Begründung ist, wurde ein möglicher Standortvorschlag dargestellt, der bereits in der Vergangenheit aufgrund der Hanglage als Rodelhang diente („Lehmi“).

Dass ein entsprechender Zugang sowie ein Schutzbereich zur Straßenbahntrasse geschaffen werden muss, ist allen Planbeteiligten bewusst. Auch die DVB hat darauf hingewiesen, dass eine klare bauliche Abgrenzung erforderlich ist, die hindert, dass Spielende in Unachtsamkeit auf die Gleistrasse geraten können. Dies ist im Rahmen einer nachfolgenden, objektbezogenen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Zur Darstellung eines Rodelhangs auf der Fläche „A 01“ wird auf die Ausführungen unter Punkt 6.4 der Abwägung verwiesen.

Bei dem im Rechtsplan festgesetzten Spielplatz handelt es sich um einen bereits seit vielen Jahren existierenden Spielplatz mit Kletterspinne und Drehscheibe, der durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft angelegt und gepflegt wird. Aufgrund der Lage zwischen der Cämerswalder Straße und dem öffentlichen Fußweg ÖFW 24 Kleinpestitz/Räcknitz geht von der Straßenbahntrasse keine Gefahr aus, da diese weit genug entfernt liegt. Soweit sich die Bedenken auf die Verortung auf einer Altlastenfläche beziehen, ist hier festzustellen, dass die Fläche vor der Nutzungsaufnahme entsprechend hergestellt wurde.

Vorgetragene Inhalte

- *Darstellung einer Hundewiese*

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (O) wurden Bedenken gegen eine Hundewiese vorgetragen, da andere Nutzungen eingeschränkt würden. In der Öffentlichkeitsveranstaltung wurde angefragt, ob eine Hundewiese geplant sei.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.

Die Einordnung einer Hundewiese wurde in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Während einige die eher störende Komponente sahen, trugen andere vor, dass Hunde auf einer eingefriedeten Fläche Auslauf bekommen sollten, während im Park sonst Leinenpflicht anzuordnen wäre.

Der Bebauungsplan setzt u. a. öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Parkanlage Aktiv + Natur, fest. Auf diesen Flächen sind aktive Nutzungen, wie eine Hundewiese, möglich. In Abhängigkeit, ob sich nach der Einordnung vorrangig zu verortenden Nutzungen, wie Urban Gardening-Flächen, Obstwiesen, Retentionsbereiche, noch eine maximal 1.000 m²große Fläche

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 20 von 33

anbietet, die von Wohngebäuden und von den Instituten an der Nöthnitzer Straße und Bergstraße ausreichend weit entfernt ist (Beurteilung nach TA-Lärm), kann eine Hundewiese, die einzufrieden ist, vorgesehen werden. Im Gestaltungsplan ist lediglich ein potenzieller Standort dargestellt.

Es wird eingeschätzt, dass es nicht zu immissionsschutzrechtlichen Konflikten kommt, da die hier maßgeblichen Immissionsorte der Wohnbebauung deutliche Entfernungen zu potenziellen Standorten aufweisen. Abstände von mindestens 200 m bis ca. 500 m lassen erfahrungsgemäß eine nachbarschaftsverträgliche Einordnung der Anlage erwarten. Vor Herstellung ist eine Schallimmissionsprognose vorzunehmen, die im Bedarfsfall Regelungen enthalten kann, um die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.

Vorgetragene Inhalte*- Einordnung einer Lauf- und Radstrecke*

(1) In einer Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (O) wurde darauf hingewiesen, dass die Lage der Lauf- und Radstrecke (Trailrun und MTB), die mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vorbesprochen war, nicht ersichtlich sei.

(2) Es wurde angeregt, derartige Angebote als Rundwege, als „Trimm-Dich-Pfade“ etc. einzubinden, da Laufen und Radfahren zu den am weitesten verbreiteten Sportarten gehören und Dresden kaum Angebote hat. Dazu sollten zwischen den Hauptwegen kleine Verbindungswege, ohne große bauliche Eingriffe in Natur und Umwelt, hergestellt werden.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis (1) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Anregung (2) wird der Sache nach gefolgt.

Der Bebauungsplan setzt u. a. öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage Aktiv + Natur fest. Hier können derartige Nutzungen angeordnet werden. Im Gestaltungsplan als Anlage zur Begründung ist ein potenzieller Standortvorschlag dargestellt.

Während sich die meisten Wege als normale Laufstrecken eignen, ist mit dem Amt für Stadtgrün- und Abfallwirtschaft in der weiteren Umsetzung abzustimmen, ob bzw. wo ein Laufen abseits befestigter Wege unter Beachtung umweltrelevanter Belange möglich ist.

Vorgetragene Inhalte*- Einordnung einer Schwimmhalle*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde angeregt, eine Schwimmhalle einzuordnen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung wird nicht gefolgt.

Unterschiedliche Bebauungskonzepte der 1990-er Jahre gingen noch von baulich intensiven Sportangeboten mit Schwimmhalle, Fußballstadion u. ä. aus. Demzufolge wurde dieser Bereich im Flächennutzungsplan in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 als Grün- und Freifläche mit den Zweckbestimmungen: Parkanlage, Sport (ungedeckte Sportanlagen), sportlichen Zwecken

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 21 von 33

dienende Einrichtungen (gedeckte Sportanlagen), Hallenbäder, dargestellt. In den letzten Jahren mehrten sich jedoch die Stimmen, diesen Bereich wesentlich naturnaher zu belassen. Dem folgend stellt der seit dem 22. Oktober 2020 rechtswirksame Flächennutzungsplan neben Grün- und Freiflächen, Zweckbestimmung: Parkanlage und sportlichen Zwecken dienende Anlagen auch die im Bestand vorhandenen Wald- und Flurgehölze dar. Eine derart flächenintensive Nutzung, die mit erheblichen Versiegelungen und einem deutlichen Zuwachs an Verkehr einherginge, soll im Südpark nicht angesiedelt werden.

Vorgetragene Inhalte*- Einordnung einer gastronomischen Einrichtung*

Durch das BAA (O) wurde angeregt, in der überbaubaren Fläche für die Gaststätte Stellplätze für unzulässig zu erklären.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung wurde gefolgt.

Bereits im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde im Rechtsplan, Blatt 2, eine Ergänzung vorgenommen. Danach ist für die in der öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung: Parkanlage Aktiv + Natur, zulässige gastronomische Einrichtung ausdrücklich geregelt, dass die Anordnung von Stellplätzen in der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig ist. Eine Fläche für Stellplätze bzw. Nebenanlagen wurde nicht festgesetzt. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, dass lediglich ein Holen und Bringen mobilitätseingeschränkter Personen sowie Anlieferungszufahrten möglich sind.

Vorgetragene Inhalte*- Einordnung von Flächen zur aktiven Erholung*

Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde angeregt, eine Festsetzung zu treffen, dass mindestens 50 % des Parks für Erholungsformen, wie Radfahren, Joggen, Laufen, zu qualifizieren sind.

- Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Erklärtes Ziel ist es, den Park so naturnah als möglich zu belassen bzw. behutsam umzugestalten. Eine Intensivierung der Parknutzung auf mindestens 50 % aktive Erholungsflächen ist nicht beabsichtigt, zumal Waldflächen und landwirtschaftliche Flächen weitestgehend erhalten bleiben sollen. Dass diese Flächen durch Wege zum Spaziergehen und Joggen erlebbar gemacht werden, ist hiervon unbenommen.

6.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz der Natur**6.2.1 Aufforstungsfläche/Flächen für Wald**Vorgetragene Inhalte*- Entwicklungskonzept*

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 22 von 33

Durch Naturschutzverbände (O) wurde angeregt, für die Waldflächen ein Entwicklungskonzept auszuarbeiten. Im Rahmen der erneuten Beteiligung wurde bemängelt, dass dieses immer noch nicht vorläge. Außerdem wurde angeregt (EO), Teilbereiche als störungsarme Bereiche für den Artenschutz festzulegen, die gegen das Betreten abzuschotten sind.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Anregungen wird der Sache nach gefolgt.

Die Pflege und Mehrung der Waldflächen obliegt der Verantwortung der unteren Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden. Von einer fachgerechten Entwicklung kann somit ausgegangen werden.

Dessen ungeachtet sind für die als Wald festgesetzten Flächen in Teil A, Kapitel 4 der Begründung Entwicklungsziele aufgeführt. Alle weiteren Pflegemaßnahmen ergeben sich aus der guten forstlichen Praxis zur Walderhaltung und Waldverbesserung. Die Entwicklung wird zudem im Forsteinrichtungsplan aller 10 Jahre festgeschrieben (nächste Fortschreibung 2027). Im Rahmen dieser Fortschreibung werden auch die Verbände beteiligt.

Vorgetragene Inhalte

- *Waldspielplatz*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde nachgefragt, ob die Lage des Waldspielplatzes schon feststeht.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Anfrage ist zu bejahen.

Im Rechtsplan ist eine Fläche für den Waldspielplatz festgesetzt. Neben der Lage in einem Waldstück war die gute Erreichbarkeit über einen der Hauptwege (hier: Ost-West-Achse) maßgeblich, zumal vor allem Pflegefahrzeuge das Gebiet erreichen müssen. Die auf einer Öffentlichkeitsbeteiligung fußende Gestaltung wird einen Teilbereich für Kleinkinder und einen Teilbereich für die Altersgruppe von 6 bis 12 Jahre aufweisen. Geplant sind u. a. ein 8 m hoher Kletterturm mit Rutsche, Schaukeln, eine Kletterlandschaft mit Balken, Seilen, Netzen und Podesten, Holzskulpturen, eine Tunnelröhre, Spielhäuser usw..

Vorgetragener Inhalt

- *Aufforstungsfläche*

(1) In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurden Bedenken gegen die Sinnfälligkeit einer Aufforstungsfläche unmittelbar an der Bergstraße vorgetragen und auf eine naturnahe Gestaltung hingewiesen.

(2) In der Stellungnahme eines Versorgungsunternehmens (O und EO) wurden Einwände gegen die Ausweisung der Aufforstungsfläche innerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes „LR 2“ geäußert und eine Ausweisung der Aufforstungsfläche außerhalb des festgesetzten Leitungsrechtes angeregt. Gleichlautende Bedenken wurden auch durch Naturschutzverbände (O) vorgetragen.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 23 von 33

(3) In der Stellungnahme eines Versorgungsunternehmens (EO) wurde darauf hingewiesen, dass entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Umspannwerkes ein Graben und entlang der östlichen Flurstücksgrenze ein Erdwall zum Schutz vor Oberflächenwasser angelegt wurden, die bei der Geländegestaltung im Bebauungsplan zu beachten sind. Zum Zweck der Unterhaltung wurde die Sicherung der Zugänglichkeit zu diesen Anlagen gefordert.

(4) In der Stellungnahme eines Versorgungsunternehmens (EO) wurde gefordert, die möglichen Wuchshöhen im Bereich der Freileitung festzusetzen und dass der Waldbetreiber schriftliche Zusichert, künftig auf Anforderungen des Netzbetreibers, Bewuchsbeseitigungen am Niederwald auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) In der Stellungnahme eines Entsorgungsunternehmens (O) wurde auf eine private Grundstücksentwässerungsanlage im Flurstück 28/2 der Gemarkung Räcknitz hingewiesen.

(6) In der Stellungnahme eines Trägers öffentlicher Belange (O) wurde darauf hingewiesen, dass für die Waldneuanlage an der Bergstraße bei der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Erstaufforstungsgenehmigung zu beantragen ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Bedenken (1) wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Aufforstungsfläche (Waldmehrung) handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme aus dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße-Campus Süd, die bereits in dem genannten Planverfahren durch die maßgeblichen Fachämter bestimmt wurde. Die Pflege und Mehrung der Waldflächen obliegt der Verantwortung der unteren Forstbehörde. Von einer fachgerechten Entwicklung kann somit ausgegangen werden. Da sich über diese Fläche eine Freileitung spannt, ist die Waldmehrung in Form eines Niederwaldes vorzunehmen. Die Bepflanzung soll deshalb mit gebietseigenen Sträuchern, wie z. B. Haselnuss, Roter Hartriegel, Wildapfel, vorgenommen werden. Bei dieser neu entstehenden Waldfläche wird nicht vorrangig von einem Erholungswert, sondern vielmehr von einem (Sicht-/Lärm-) Schutzbereich gegenüber der Bergstraße ausgegangen. Insofern ist die Lage für den Südpark und die nördlichen Wege als sinnvoll einzuschätzen.

- Den Einwendungen (2) wird der Sache nach gefolgt.

Die Aufforstungsfläche wurde im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 393, Nöthnitzer Straße, durch die maßgeblichen Fachämter bestimmt. Die mit Leitungen unterbauten bzw. überspannten Bereiche wurden aus der Flächenbilanz herausgerechnet, da hier keine Waldmehrung erfolgen darf. Die entsprechende textliche Festsetzung regelt, dass die Schutzstreifen von Bepflanzungen auszunehmen sind. Der Bebauungsplan enthält außerdem einen Hinweis, dass bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Bestandsleitungen eine Standortzustimmung des jeweiligen Betreibers einzuholen ist. Damit wird sichergestellt, dass der Leitungsbestand nicht durch Wurzeln beeinträchtigt wird. Das farbliche Hinterlegen als Waldfläche hat auf den Schutz der Leitungen keine Auswirkungen.

- Die Hinweise und die Forderung (3) werden zur Kenntnis genommen.

Das Umspannwerk Bergstraße 94 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, sodass die Hinweise dem Grunde nach ins Leere gehen. Die Erschließung des Um-

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 24 von 33

spannwerkes über die Bergstraße ist ebenfalls nicht berührt. Da die Gesamtmaßnahme „Aufforstung“ mit dem Versorgungsunternehmen abzustimmen ist, sind solche Detailfragen in diesem Zusammenhang zu klären. Ein planungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht nicht.

- Der Forderung (4) wird der Sache nach gefolgt.

Bereits im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde die Pflanzliste IX unter Punkt I.3.3.4 der textlichen Festsetzungen, die die Gehölze für die Aufforstung beinhaltet, nochmals modifiziert, um die maximale Wuchshöhe für einen Niederwald gewährleisten zu können. Die Pflegekosten wurden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Freistaat im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße-Campus Süd, geregelt.

- Der Hinweis (5) wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Hinweis wird bei der Planung der Aufforstungsfläche berücksichtigt, zumal alle Maßnahmen im Schutzbereich von Leitungen mit den jeweiligen Betreibern abzustimmen sind.

- Der Hinweis (6) wird zur Kenntnis genommen.

Da die Aufforstungsmaßnahmen durch die Landeshauptstadt Dresden vorgenommen werden und die untere Landwirtschaftsbehörde somit involviert ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Procedere bekannt und entsprechend berücksichtigt wird.

Vorgetragene Inhalte

- *Waldumwandlung*

Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde darauf hingewiesen, dass bei anderweitigen Nutzungen von Waldflächen (z. B. Aussichtspunkt mit Flächenverbrauch) durch die obere Forstbehörde geprüft werden muss, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung einer Waldumwandlung vorliegen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Da derartige Maßnahmen federführend durch das ASA initiiert werden und somit die untere Forstbehörde involviert ist, kann davon ausgegangen werden, dass das Procedere bekannt und durch das ASA entsprechend berücksichtigt wird.

6.2.2 Artenschutz: CEF-Maßnahme

Vorgetragene Inhalte

- *Feldlerche*

(1) Durch das Umweltamt (O) wurde angeregt, eine Festsetzung zur Optimierung der Habitatbedingungen für die Feldlerche aufzunehmen und hierfür die Ackerfläche auf dem Flurstück 28/2 der Gemarkung Räcknitz zu verwenden. Für die Flächensicherung wurde die Eintragung

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 25 von 33

einer Grunddienstbarkeit angeregt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wurde übergeben.

(2) Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde durch das Umweltamt (EO) angeregt, in der textlichen Festsetzung I.3.2.4 zur CEF-Maßnahme im Zusammenhang mit dem Monitoring den Wortlaut um „...für die Feldlerche...“ zu ergänzen.

(3) Durch Naturschutzverbände (O) wurde angeregt, weitere, quer zum Hang verlaufende Gehölzstreifen einzuordnen, um einen Beitrag zum Wasserrückhalt zu leisten.

(4) Durch einen Naturschutzverband (EO) wurde angeregt, die angedachte Kernzone für die beiden Feldlä(?)rchenpaare zu vergrößern.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung (1) wurde überwiegend gefolgt.

In den Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde im Rechtsplan, Blatt 1, eine Maßnahmefläche für Artenschutz auf der landwirtschaftlichen Fläche auf dem Flurstück 28/2 der Gemarkung Dresden-Räcknitz aufgenommen. Außerdem wurde im Rechtsplan, Blatt 2, unter Punkt I.3.2.4 textlich festgesetzt, dass auf einer 1 ha großen Fläche in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Schwarzbrache oder alternierend eine einjährige schütterere Blühfläche für mindestens 25 Jahre einzurichten ist. Des Weiteren wurde festgesetzt, nach Fertigstellung der CEF-Maßnahme ein 5-jähriges Monitoring durchzuführen. Die Begründung wurde unter Teil A, Kapitel 7.2.3 um entsprechende Erläuterungen der CEF-Maßnahme ergänzt.

Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit hingegen ist nicht erforderlich, da es sich um eine städtische Fläche handelt und bei eventuellen Verkäufen dieser Art grundsätzlich das Umweltamt beteiligt wird.

- Der Anregung (2) wird gefolgt.

Die textliche Festsetzung im Rechtsplan, Blatt 2, wird unter dem o. g. Punkt ergänzt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung, um zu verdeutlichen, dass es sich um das Monitoring für die Feldlerche handelt. Inhalte werden dadurch nicht geändert.

- Der Anregung (3) wird nicht gefolgt.

Auf der Ackerfläche des Flurstück 28/2 der Gemarkung Dresden-Räcknitz wurde zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen bei Umsetzung der Planungen des Südparks eine CEF-Maßnahme für die Feldlerche verortet. Nur diese Ackerfläche weist im Plangebiet die für die CEF-Maßnahme erforderliche Flächengröße sowie nach bisherigem Kenntnisstand tolerierbare geringe feldlerchenspezifische Störungselemente auf. Eine Einordnung weiterer Gehölzstreifen in die Ackerfläche würde dazu führen, dass die Feldlerche die Fläche nicht mehr als Lebensraum annimmt.

- Der Anregung (4) wird der Sache nach gefolgt.

Die Kernzone wird durch feldvogelfreundliche Ackerkulturen flankiert, sodass insgesamt eine Fläche von ca. 5 ha als Habitat zur Verfügung steht und der Gesamteffekt erreicht werden kann.

6.2.3 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Vorgetragene Inhalte

- *Schutzgut Wasser/Niederschlagswasser*

(1) Durch das Umweltamt (O) wurde darauf hingewiesen, dass die geplanten Rückhalteanlagen mit gedrosselter Ableitung in die Kanalisation einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

(2) Des Weiteren wurde durch das Umweltamt (O) angeregt, einen Hinweis zu Maßnahmen der Niederschlagswasser-Bewirtschaftung aufzunehmen, der den Nachweis der durch Einzelmaßnahmen hergestellten Volumina und die Hinzuziehung eines Fachplaners/Hydrologen regelt.

(3) Durch ein Entsorgungsunternehmen (O) wurde darauf hingewiesen, dass das Niederschlagswasser der Gemeinbedarfsfläche und der Freizeitsportfläche bis zu einem 5-jährlichen Regenereignis auf den Grundstücken zurückzuhalten und gedrosselt (5 l/s) in die öffentliche Kanalisation der Bergstraße und Nöthnitzer Straße eingeleitet werden kann. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass für seltenere Niederschlagsereignisse durch geeignete Maßnahmen auszuschließen ist, dass Niederschlagswasser über den erosionsbedingten Boden der unterhalb liegenden Ackerflächen abfließt.

(4) Durch Naturschutzverbände (O) wurde angeregt, die Ackerflächen auf dem stark geneigten Flurstück 28/2 der Gemarkung Räcknitz hinsichtlich der Bodenerosionen besser in Grünland umzuwandeln bzw. als Grünfläche zu entwickeln. In der erneuten Offenlage wurde darauf hingewiesen, dass das Problem der Bodenerosion nach wie vor ungelöst sei.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis (1) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Anregung (2) wird der Sache nach gefolgt.

Innerhalb des Bebauungsplans wurden zahlreiche Maßnahmen zur Niederschlagsbewirtschaftung festgesetzt. Das Procedere, welche Genehmigungen etc. erforderlich sind, ist den Planbeteiligten bekannt. Die fachgerechte Umsetzung obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer (hier: Landeshauptstadt Dresden). Die Aufnahme weiterer Hinweise zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Rechtsplan ist nicht erforderlich, da die Maßnahmen durch das ASA betreut und abgenommen werden.

- Den Hinweisen (3) wird der Sache nach gefolgt.

Der Bebauungsplan beinhaltet seit Anbeginn an entsprechende Festsetzungen unter Punkt I.3.2.5, wie mit dem Niederschlagswasser, das auf den Feldflächen, der Gemeinbedarfsfläche und der Freizeitsportfläche anfällt, umzugehen ist.

- Der Anregung (4) wird nicht gefolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für den Bebauungsplan wurde durch das Büro itwh eine „Hydrologische Berechnung und Maßnahmekonzeption zum Überflutungsschutz Bebauungsplan Nr. 40 – Südpark“ erstellt. Im Plangebiet werden dazu die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Anlage von dauerbegrüntem Mulden-systemen und Retentionsflächen) zur Rückhaltung eines 5-jährlichen Regenereignisses vorgesehen. Auf dem Flurstück 28/2 der Gemarkung Räcknitz werden ebenfalls umfangreiche Maß-

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 27 von 33

nahmen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers in Form von ständig vegetationsbedeckten Flächen (Anlage von Wiesenflächen im Bereich der Retentionsfläche und in den Bereichen, in welchen Mulden angelegt werden sowie die Herstellung einer bewaldeten Fläche) festgesetzt. Die verbleibende Ackerfläche auf dem Flurstück 28/2 ist als Maßnahmefläche (CEF-Maßnahme für die Feldlerche) erforderlich.

6.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: PflanzlistenVorgetragene Inhalte*- Zulassung von Nadelbäumen und Frühjahrsblühern*

(1) In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (O) wurde angeregt, auch Nadelbäume zuzulassen, da sie in Anbetracht der Klimaveränderungen sinnvoll erscheinen.

(2) Ebenso wurde angeregt, Frühjahrsblüher auf den Wiesen festzusetzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung (1) wird der Sache nach gefolgt.
- Der Anregung (2) wird der Sache nach gefolgt.

Soweit es sich um Nadelbäume im Bestand handelt, können diese belassen werden. Eine Neuanpflanzung, die sicher an bestimmten Standorten ihre Berechtigung hat, wird jedoch hier nicht verfolgt, da sie für das Gebiet eher untypisch ist.

Festsetzungen werden nur für Strauch- und Baumpflanzungen, nicht jedoch für Pflanzen getroffen. Bei der Auswahl geeigneter Pflanzungen wird das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft auf die Biotopvielfalt im Plangebiet achten.

Vorgetragene Inhalte*- Baumarten*

(1) Durch das ASA (O) wurden Einwände gegen mehrere Arten der unterschiedlichen Pflanzlisten vorgetragen, da sie sich im Widerspruch zum Erhalt von Blickbeziehungen und in der Nähe von Bestandsleitungen befinden.

(2) Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde angeregt, mit Blick auf den Klimawandel und die langfristige Entwicklung des Parks auf Pflanzlisten zu verzichten.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Einwendungen (1) wurde teilweise gefolgt.

Nach nochmaliger Prüfung der grünordnerischen Zielsetzungen wurden bereits im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung im Rechtsplan, Blatt 2, unter Punkt I.3.3.4 der textlichen Festsetzungen einige Anpassungen der Pflanzlisten vorgenommen, um durch schmalkronigere und kleinere Baumarten Blickbeziehungen auf die Innenstadt besser erhalten und Schutzkorridore von Bestandsleitungen unbeeinträchtigt belassen zu können.

- Der Anregung (2) wird nicht gefolgt.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 28 von 33

Die Pflanzlisten wurden in Abstimmung zwischen dem Umweltamt und dem Amt für Stadtgrün bestimmt und berücksichtigen Belange des Klimawandels.

Vorgetragene Inhalte*- Streuobstwiese*

In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde angefragt, welche Arten der Bepflanzung auf den Streuobstwiesen zum Einsatz kommen sollen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Anfrage wird zur Kenntnis genommen.

Für die Bepflanzung von Streuobstwiesen werden von der unteren Naturschutzbehörde des Umweltamtes in Dresden alte und selten gewordene standortgerechte Landsorten für die Obstbaumpflanzungen vorgegeben. Im Bebauungsplan wurde vor der erneuten Offenlage unter Punkt I.3.3.4 der textlichen Festsetzungen eine Pflanzliste X mit Gehölzen für Streuobstwiesen ergänzt. Hierbei handelt es sich neben Apfel-, Birnen-, Kirsch- und Pflaumenbaum auch um die Walnuss. Außerdem wurde geregelt, dass abgängige Bäume durch Obstbäume entsprechend der Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen sind, falls regulierend eingegriffen werden muss.

6.4 Bedingte FestsetzungenVorgetragene Inhalte*- Altlastenfläche*

(1) In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurde auf Altlastenflächen im Plangebiet hingewiesen.

(2) In der Stellungnahme des Umweltamtes (O) wurde angeregt, weitere Regelungen zu Altlasten und radioaktiv kontaminierten Auffüllungen zu treffen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis (1) wird zur Kenntnis genommen.

Im Plangebiet befinden sich zwei Altablagerungen, nämlich Verfüllungen südlich der Nöthnitzer Straße (AKZ 62/104115) und an der Kohlenstraße (AKZ 62/104223). Aufgrund ähnlicher Ablagerungen werden beide Flächen im Rechtsplan als Altlastenfläche A 01 (yyy-Fläche) gekennzeichnet.

Während es sich bei dem Bereich südlich der Nöthnitzer Straße um eine bis Ende des 19. Jahrhunderts betriebene Ziegeleigrube handelte, wurde der Bereich um die Kohlenstraße bis 1945 als Sand- bzw. Kiesgrube genutzt. Nach dem 2. Weltkrieg wurde mit der Auffüllung der Gebiete begonnen. Zur Ablagerung kamen hauptsächlich Bauschutt (Trümmerschutt), Asche, Schlacke, Hausmüll, Sperrmüll und Bodenaushub. Später wurde die Fläche zum Teil begradigt und mit Mutterboden bzw. unbelasteten bindigen Erdstoffen abgedeckt.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 29 von 33

Daraus resultierende Maßnahmen, dass der Pfad Boden-Mensch in Bereichen sensiblerer Nutzungen durch einen Bodenauftrag bzw. Bodenaustausch in unterschiedlicher Stärke unterbrochen werden muss, wurden als bedingte Festsetzung bereits unter Kapitel 7.4 beschrieben. Im Bereich der radioaktiven Altlast (ehemaliger Sportplatz im Nordwesten) erfolgt eine Kennzeichnung der Fläche A 02 (xxx-Fläche). Auch hierfür ist eine bedingte Festsetzung getroffen worden, dass eine Nutzung erst nach der Sanierung der Fläche zulässig ist (siehe Kapitel 7.4).

- Der Anregung (2) wurde gefolgt.

Die bedingte Festsetzung unter Punkt I.5 wurde bereits im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung entsprechend aktualisiert und angepasst. U. a. wurden in einer tabellarischen Aufzählung die für unterschiedliche Flächennutzungen erforderlichen Mächtigkeiten der gesundheitlich unbedenklichen Oberbodenschichten bzw. nutzungsrelevanten Oberbodenhorizonten benannt.

Des Weiteren wurde zusätzlich geregelt, dass bei allen Erdbaumaßnahmen auch eine radiologische Untersuchung durchzuführen ist. Es wurde aufgezeigt, was bei einer Überschreitung der gesetzlichen Überwachungsgrenze durch den Bauherrn zu unternehmen ist.

Vorgetragene Inhalte

- *Darstellung einer Rodelbahn auf einer Altlastenfläche*

In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (O) wurden Bedenken gegen eine Rodelbahn auf der Fläche „A 01“ vorgetragen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Den Bedenken wird der Sache nach gefolgt.

Entsprechend Punkt I.5 der textlichen Festsetzungen ist auf der mit „A 01“ gekennzeichneten Fläche eine Nutzungsaufnahme auf unversiegelten Freiflächen erst zulässig, wenn eine dauerhafte, gesundheitlich unbedenkliche Oberbodenschicht nachweislich hergestellt ist. Für die Flächennutzung „Rodelanlage“ ist eine Mächtigkeit von mindestens 0,35 m vorgeschrieben.

Da eine gesundheitliche Gefährdung mit dem Planungszielen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse) nicht vereinbar ist, war der mögliche Nutzungskonflikt planerisch zu lösen. Die Konfliktlösung erfolgt durch die oben beschriebene bedingte Festsetzung einer den Direktkontakt des Menschen mit dem schadstoffhaltigen Boden- bzw. Verfüllmaterial dauerhaft verhindernden Überdeckung/Austausch des nutzungsrelevanten Oberbodenhorizonts mit gesundheitlich unbedenklichem Bodenmaterial. Mit der Umsetzung der Planung, einschließlich der Realisierung der bedingten Festsetzungen wird sichergestellt, dass auf den unversiegelten Freiflächen eine für die Nutzung geeignete Oberbodenschicht nachweislich vorhanden ist. Die festgesetzte Mächtigkeit der geeigneten Oberbodenschicht wird nutzungsbezogen, in Anlehnung an die Regelungen in Anhang 1, Ziffer 2.1 BBodSchV festgelegt. Die Bewertungskriterien für den gesundheitlich unbedenklichen Oberboden richten sich bzgl. der Schadstoffgehalte nach den Prüfwerten Anhang 2 BBodSchV bzw. den ergänzenden Prüfwertvorschlägen gemäß den „Bewertungshilfen bei der Gefahrenverdachtsermittlung in der Altlastenbehandlung“ im Freistaat Sachsen.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 30 von 33

6.5 UmweltberichtVorgetragene Inhalte*- Eingriffs-/Ausgleichsregelungen*

(1) Durch das Umweltamt (O) wurde angeregt, die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffe sowie die Zuordnungsfestsetzungen zu aktualisieren.

(2) Durch Naturschutzverbände (O) wurde darauf hingewiesen, dass die Neuaufforstungsfläche nicht mit voller Punktzahl ansetzbar ist.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Anregung (1) wurde gefolgt.

Im Grünordnungsplan wurde für das Plangebiet die planungsrechtliche Eingriffsregelung für die Teile Vermeidung, Verminderung und Ausgleich abgearbeitet Umweltbericht aufgenommen. Zur Ermittlung der Art und des Umfangs des Ausgleichserfordernisses wurde eine Bilanzierung nach dem Numerischen Bewertungsschema für Natur und Landschaft (Dresdner Modell) vorgenommen und für den Entwurf zur erneuten Offenlage aktualisiert und fortgeschrieben. Die durch die Bebauung (Gemeinbedarfsfläche, Wege, Pinguin-Café und Freizeitsportfläche) verursachten Eingriffe in die Schutzgüter können außer für das Schutzgut Stadtklima innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden. Dazu erfolgen im Rechtsplan des Bebauungsplanes Zuordnungsfestsetzungen.

- Der Hinweis (2) wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufforstungsfläche wurde mit A 5 (vergleichbare Biotoptypen: extensiv genutzte Landwirtschaftsfläche, Ackerbrache älter als 3 Jahre, Sukzessionsfläche 4 bis 7 Jahre, Friedhofsfläche, strukturreiche Parkanlagen oder Parkanlagen mit hohem Anteil heimischer Arten) bewertet. Der geplante Biotoptyp für die Aufforstungsfläche (Niederwaldbewirtschaftung) entspricht bei Zugrundelegung der Bewertungskriterien für das Schutzgut Arten und Biotope dieser Bewertungsstufe.

Vorgetragene Inhalte*- Verbot von Funkmasten*

Durch das ASA (O) wurde gefordert, im Umweltbericht ein Verbot für Anlagen der Hochfrequenzstrahlung (Funkmasten und Anlagen des 5G) großräumig für das Gebiet festzusetzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Forderung wird der Sache nach gefolgt.

Abgesehen davon, dass im Umweltbericht keine Festsetzungen getroffen werden können, besteht im konkreten Fall auch kein Erfordernis hierfür, da im Bebauungsplan – außer für eine gastronomische Einrichtung – keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt sind. Auch eine Befreiung käme hierfür nicht in Betracht, da mit der Errichtung eines Funkmastes die Grundzüge der Planung, nämlich eine Parkanlage ohne nennenswerte Baulichkeiten zu schaffen, berührt würden.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 31 von 33

7. Sonstige Hinweise zu PlanungsinhaltenVorgetragene Inhalte*- Archäologische Kulturdenkmale*

Durch einen Träger öffentlicher Belange (O) wurde auf ein archäologisches Kulturdenkmal (Siedlungsspuren aus der Bronzezeit) hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Unter Punkt V. ist bereits von Anbeginn der Planung ein Hinweis zu Archäologie/Bodenfunde enthalten. Durch das Landesamt für Archäologie wurde bestätigt, dass der Belang damit ausreichend Berücksichtigung findet.

Vorgetragene Inhalte*- Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht*

Durch das Umweltamt (EO) wurde darauf hingewiesen, dass sich die Gesetzesgrundlage für die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht geändert hat. Es wurde angeregt, diese entsprechend zu aktualisieren.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der Anregung wird gefolgt.

Im Rechtsplan, Blatt 2 wird unter Punkt V (Hinweise) die Gesetzesgrundlage auf den aktuellen Stand gebracht und in Teil A, Kapitel 7.8 der Begründung gleichfalls aktualisiert.

Vorgetragene Inhalte*- Pflanzabstände zu Medien*

(1) Durch das ASA (O) wurde gefordert, die Freihaltung von Schutzstreifen der Haupttrinkwasserleitung und Hochspannungsleitung festzusetzen.

(2) Durch Ver- und Entsorgungsunternehmen (O und EO) wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Trassen und deren Schutzstreifen (Trinkwasser, Fernwärme, Strom, 110-kV-Freileitung, Fernmeldetechnik, Schmutz- und Niederschlagswasser) keine Baumstandorte zulässig und Mindestabstände einzuhalten sind und bei Geländeänderungen ausreichend Überdeckung vorhanden sein muss.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Forderung (1) wurde der Sache nach gefolgt.
- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -**Abwägung**

Fassung vom: August 2021

Seite 32 von 33

Im Rechtsplan, Blatt 2 wird unter Punkt V (Hinweise) bereits von Anbeginn der Planung darauf hingewiesen, dass bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Bestandsleitungen, die allesamt aus dem Rechtsplan zu erkennen sind, eine Standortzustimmung des jeweiligen Betreibers einzuholen ist. Damit kann garantiert werden, dass die konkrete Vorort-Situation Berücksichtigung findet und auch Themen, wie eine ausreichende Überdeckung der Leitungen bei Geländeveränderungen, abzustimmen sind. Baumpflanzungen wurden im Schutzbereich der Leitungen ohnehin nicht festgesetzt. Außerdem können Baumstandorte entsprechend der textlichen Festsetzung unter Punkt I.3.3.1 um bis zu 3 m verschoben werden.

8. PlandurchführungVorgetragene Inhalte*- Finanzierung der Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen*

(1) In der Öffentlichkeitsveranstaltung (O) wurden Anfragen zu den Eingriffs-/Ausgleichsmaßnahmen, zu Möglichkeiten der Umlenkung in das Plangebiet und der Finanzierung gestellt.

(2) Durch das Umweltamt (O) wurde angeregt, die voraussichtlichen Kosten für die CEF-Maßnahme zu ergänzen.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Die Anfrage (1) wird zur Kenntnis genommen.

In den jeweiligen Doppelhaushalten werden Mittel zur abschnittsweisen Realisierung beantragt. Mit bereitgestellten Mitteln konnten u. a. die Ost-West-Wegeachse, der erste Teil der Nord-Süd-Wegeachse mit Treppe und Sitzplätzen sowie die Gestaltung des Platzes mit der Trümmerbahn an der Passauer Straße finanziert werden. Weitere Planungsmittel flossen in einen Workshop zur Ideenfindung für die Freizeitsportfläche im Norden des Plangebietes und die Planung des Waldspielplatzes.

Die Begründung zum Bebauungsplan (Teil A, Kapitel 10.4) beinhaltet Angaben zu voraussichtlichen haushaltwirksamen Kosten. Ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen wird durch den Freistaat Sachsen finanziert, soweit die Maßnahme mit Eingriffen im unmittelbar angrenzenden Bebauungsplan Nr. 393, Dresden-Räcknitz Nr. 3, Nöthnitzer Straße-Campus Süd, in Verbindung steht.

- Der Anregung (2) wurde gefolgt.

Im Entwurf zur erneuten öffentlichen Auslegung wurde unter Kapitel 10.4 (Voraussichtliche haushaltwirksame Kosten) mit 200.000 Euro eine Summe abgebildet, die der Vergütung des Ertragsausfalls bzw. des Mehraufwandes für den Landwirt bei der Herstellung von Schwarzbrachen bzw. Blühflächen dienen soll.

Anlage 1 zur Vorlage - öffentlich -

Abwägung

Fassung vom: August 2021

Seite 33 von 33

9. Sonstiges

Vorgetragene Inhalte

- *Artenschutzgutachten*

Durch Naturschutzverbände (O) wurde darauf hingewiesen, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung vorlag.

Bewertung der Stellungnahmen/Abwägungsvorschlag

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis geht ins Leere. Während der Offenlage des Entwurfes und der Offenlage des geänderten Entwurfes konnten sämtliche Gutachten eingesehen werden, so auch das Gutachten: Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Vorhaben „Südpark-Räcknitz“, Landschaftsökologie Moritz, 21. November 2017.